



Landesjagdgesetz – Welche Neuregelungen sind vorgesehen?

Die Landesregierung strebt an, das Landesjagdgesetz vollständig neu zu fassen. Ziele sind u.a. die Stärkung der Grundeigentümer, die Förderung einer klimaresilienten Waldentwicklung, die Sicherstellung einer zweckmäßigen Jagdverwaltung und die Vereinfachung des Wildschadensverfahrens. Im Folgenden werden Inhalte des aktuellen Gesetzentwurfs (Stand: 06.08.2024), die für Gemeinden und Jagdgenossenschaften bedeutsam sind, in knapper Form vorgestellt und eingeordnet.

Das neue Landesjagdgesetz soll zum 01.04.2026 in Kraft treten. Bestimmungen, die zum Erlass von Rechtsverordnungen ermächtigen, treten bereits am Tage nach der Verkündung in Kraft. Auf diesem Wege erwächst zeitlicher Spielraum und es wird ermöglicht, dass zeitgleich mit dem Gesetz eine neue Durchführungsverordnung in Kraft gesetzt werden kann.

Eine erste Fassung des Gesetzentwurfs aus dem Juli 2023 war auf deutliche Kritik gestoßen. In der Folge kam es zu einem intensiven Dialogprozess zwischen Ministerium und berührten Verbänden. Im aktuellen Gesetzentwurf finden sich maßgebliche Kritikpunkte wie die

Jagdausübung durch Grundeigentümer in verpachteten Jagdbezirken, die Bildung gemeinschaftlicher Jagdbezirke durch freiwilligen Zusammenschluss verschiedener Grundeigentümer sowie die Veränderungen bei der Wahl des Kreisjagdmeisters nicht mehr.

Den Inhalten der Stellungnahme des Gemeinde- und Städtebundes vom 10.11.2023 wird mit dem vorliegenden Gesetzentwurf überwiegend Rechnung getragen.

Programmatischen Charakter hat, dass neben dem Gesetzeszweck (§ 2) auch konkrete Anforderungen an die Jagdausübung und Hege (§ 5) formuliert werden. Beispielsweise heißt es, bezogen auf den Wald:

„Die Jagd ist so auszuüben, dass die Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktionen des Waldes in ihrer Vielfalt und auf den Jagdbezirk bezogene Ausprägung durch Wildeinwirkung nicht beeinträchtigt und übermäßige Wildschäden vermieden werden.“

Die Jagd ist so auszuüben, dass eine dem Klimawandel angepasste Waldentwicklung durch artenreiche Verjüngung standortgerechter Baumarten im Wesentlichen ohne Schutzmaßnahmen ermöglicht wird.“

Zentrale Vorschriften des Gesetzes, z.B. die Abschussregelung (§ 21), stellen in der Konsequenz auf diese fixierten Anforderungen an die Jagdausübung und Hege sowie auf geschützte Belange ab. Ihre Wahrung, Beeinträchtigung oder Gefährdung wird zum Maßstab und zum Bewertungskriterium erklärt.

Maßgebliche Neuregelungen für Gemeinden und Jagdgenossenschaften:

Wildarten (§ 6),

Ökosystemfremde Wildarten (§ 7)

Die Liste der Tierarten, die dem Jagdrecht unterliegen, wird um solche gekürzt, die in Rheinland-Pfalz keine Bedeutung haben (u.a. Wisent, Elchwild). Insoweit ist von keiner unzulässigen Beschränkung des Jagdrechts als Eigentumsrecht auszugehen.

Ökosystemfremde Wildarten (z.B. Waschbär, Bisam, Nutria, Nilgans) werden in einem eigenen Paragraphen behandelt. Sie gelten als Wild und dürfen im Rahmen der befügten Jagdausübung erlegt, aber nicht gehegt werden. Regelungsinhalte von § 28a BJagdG („Invasive Arten“) werden ins Landesrecht überführt.

Gemeinschaftliche Jagdbezirke (§ 11)

Gemeinschaftliche Jagdbezirke dürfen nach dem Gesetzentwurf die gesetzliche Mindestgröße von 250 Hektar im Ausnahmefall um bis zu 100 Hektar unterschreiten. Dies kann beim Entstehen von Eigenjagdbezirken dem Untergang von Jagdgenossenschaften entgegenwirken und die Bildung von Angliederungsgenossenschaften verhindern, welche



Nicht nur im Westerwald: Klimawandelbedingte Waldschäden und Waldentwicklung über Pflanzung in sog. Klumpen
Landesforsten.RLP.de | Jonathan Fieber



Auf den großen Freiflächen in Folge von Borkenkäfer und Dürre kommt es bei der Wiederbewaldung besonders auf die jagdliche Infrastruktur (Hochsitze, Ansitzleitern, Bejagungsschneisen etc.) an. Landesforsten.RLP.de / Jonathan Fieber

die Rechtsposition betroffener Grundeigentümer schwächt.

Bedeutsam ist in diesem Kontext auch der Verzicht auf die selbstständige Nutzung eines Eigenjagdbezirks. Weit überwiegend machen die Kommunen in Rheinland-Pfalz von der Möglichkeit im Interesse der Jagdgenossenschaften Gebrauch. Dies ist allerdings an die Voraussetzung gebunden, dass ein gemeinschaftlicher Jagdbezirk bereits besteht und nicht erst durch den Verzicht geschaffen wird (OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 06.03.2002). Das Problem der fehlenden gesetzlichen Mindestgröße eines gemeinschaftlichen Jagdbezirks beim Verzicht auf die selbstständige Nutzung eines Eigenjagdbezirks tritt in Anbetracht der kleinteiligen Kommunalstruktur (Ortsgemeinden) in Rheinland-Pfalz regelmäßig auf und kann künftig über die Ausnahmeregelung entschärft werden.

Jagdgenossenschaften (§ 14)

Jagdgenossenschaften soll künftig die Möglichkeit eingeräumt werden, bei der Verwendung des Reinertrags Rückstellungen zu bilden, die der Finanzierung ihrer gesetzlichen Aufgaben dienen. Dies kann, so die Begründung zum Gesetzentwurf, der Notwendigkeit entgegenwirken, Umlagen von allen Jagdgenossen erheben zu müssen.

Die Thematik ist vor dem Hintergrund der heute teilweise vorgenommenen Deckelung des Wildschadensersatzes in Jagdpachtverträgen zu sehen. Im gemeinschaftlichen Jagdbezirk liegt die gesetzliche Wildschadensersatzpflicht bei der Jagdgenossenschaft. Allerdings ist zu berücksichtigen, dass bei der Berechnung des jährlichen Reiner-

trags, also im Vorfeld der Reinertragsverwendung, die Kosten des Wildschadensersatzes, den die Jagdgenossenschaft selbst zu leisten hat, zu den abzugsfähigen Aufwendungen zählen.

Angliederungsgenossenschaften (§ 14)

Bezüglich der Angliederungsgenossenschaften soll klargestellt werden, dass es sich um Körperschaften des öffentlichen Rechts handelt und dass die einschlägigen Regelungen für Jagdgenossenschaften sinngemäß Anwendung finden. Dies hat beispielsweise die Konsequenz, dass die Angliederungsgenossenschaft eine anderweitige Verwendung des Reinertrags als die Auskehrung bestimmen kann, sofern die Rechte des nicht zustimmenden Angliederungsgenossen gewahrt sind.

Ferner ist vorgesehen, dass die Abschusszielsetzung im Eigenjagdbezirk im Benehmen mit der Angliederungsgenossenschaft erstellt wird (§ 21 Abs. 2).

Schwerpunktgebiete des Rotwildvorkommens und Bewirtschaftungsgemeinschaften für das Rotwild (§ 15)

Auf die Bewirtschaftungsbezirke für Rotwild soll vollständig verzichtet werden. Dies dürfte dazu führen, dass sich diese Wildart in ganz Rheinland-Pfalz ausbreitet, auch weil Jagdpächter an einer „Anreicherung und Aufwertung“ ihrer Jagdbezirke interessiert sind. Hingegen sind aus Sicht des Gemeinde- und Städtebundes Bewirtschaftungsbezirke für Rotwild, die eine Art von „jagdlicher Raumordnung“ darstellen, aus Gründen der Vermeidung von Wildschäden weiterhin erforderlich.

Bewirtschaftungsgemeinschaften treten nach dem Gesetzentwurf an die Stelle von Hegegemeinschaften in Schwerpunktgebieten des Rotwildvorkommens. Ihr vorrangiges Ziel ist es, übermäßige Wildschäden zu vermeiden. Die Satzung ist innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Gesetzes anzupassen (§ 53 Abs. 7).

Unverändert soll gelten, dass die berührten Jagdgenossenschaften und Eigenjagdbesitzer in allen Fragen, die die Wildbewirtschaftung betreffen, in den Bewirtschaftungsgemeinschaften mitwirken. Neu vorgesehen ist, dass sie sich durch waldbesitzende Jagdgenossen, die Forstbetriebsgemeinschaft oder die zuständige Forstrevierleitung vertreten lassen können.

Jagdpacht (§ 16)

Die Anzeigepflicht für Jagdpachtverträge bei der unteren Jagdbehörde soll bestehen bleiben, auf die Prüfpflicht wird aber verzichtet. Dies hat u.a. die Konsequenz, dass künftig der Verpächter die Einhaltung der Vorgaben hinsichtlich der Pachtfläche unter Vorlage des Jagdscheins des potenziellen Jagdpächters prüfen muss.

Vorgesehen ist eine Verkürzung der gesetzlichen Mindestpachtdauer von Jagdpachtverträgen von acht Jahren auf fünf Jahre.

Die Vertragsparteien sollen sich bei Abschluss des Pachtvertrages über Maßnahmen zur Bewirtschaftung der im Jagdbezirk vorkommenden Schalenwildarten verständigen. Dies stärkt nach Auffassung der Landesregierung die Belange des Grundeigentums. Die Vereinbarung soll im gemeinschaftlichen Jagdbezirk bei übermäßigem Wildschaden auch Regelungen zur Unterstützung der Abschlusserfüllung von Schalenwild durch aktive Jagdbeteiligung befähigter Jagdgenossen umfassen. Im Bedarfsfall kann auch eine Unterstützung durch Dritte vereinbart werden.

Erlöschen des Jagdpachtvertrages und außerordentliche Kündigung (§ 17)

Es ist vorgesehen, dass jede Vertragspartei den Jagdpachtvertrag aus wichtigem Grund außerordentlich fristlos kündigen kann.

Wichtige Gründe seitens der Verpächter liegen insbesondere vor, wenn Abschlussvereinbarungen wiederholt nicht eingehalten worden sind, dem Pächter erhebliche Ver-

tragsverletzungen zur Last gelegt werden oder wenn behördlichen Anordnungen wiederholt nicht nachgekommen wurde.

Wichtige Gründe seitens der Pächter liegen insbesondere vor, soweit sich nach Abschluss des Pachtvertrages Eigenschaften des Jagdbezirks ändern, welche die Jagdnutzung wesentlich einschränken. Dies gilt insbesondere für den Fall, dass mehr als ein Viertel der zuvor bejagbaren Fläche befriedet wurde. Kein wichtiger Grund in diesem Sinne ist der Ausbruch einer Tierseuche oder die Zunahme von der Energieerzeugung dienenden Flächen, es sei denn, der Umfang der befriedeten Fläche überschreitet die genannte Grenze.

Abschussregelung (§ 21)

Beabsichtigt ist eine generelle Zuständigkeit der oberen Jagdbehörde (Zentralstelle der Forstverwaltung) für alle mit dem Rotwild zusammenhängenden jagdrechtlichen Regelungen, insbesondere hinsichtlich der Abgrenzung der Schwerpunktgebiete, der Aufsicht über die Bewirtschaftungsgemeinschaften sowie der Abschussregelung. Die gesetzlich zugewiesenen Aufgaben erfordern aus Sicht der Landesregierung bei der zuständigen Behörde jagd- oder wildbiologisches Wissen, proaktives Handeln sowie eine übergreifende Betrachtungsweise.

Auf die Anzeige bzw. Vorlage von Abschussvereinbarungen und Abschusszielsetzungen bei der unteren Jagdbehörde soll verzichtet werden. Dies bedeutet vor allem im Hinblick auf das Rehwild einen spürbaren Bürokratieabbau, aber gleichzeitig auch eine wachsende Verantwortung für die Jagdgenossenschaften und Eigenjagdbesitzer. Die jährlichen Abschussvereinbarungen als grundlegende Voraussetzungen für das Management von Schalenwildarten bleiben aber an sich erhalten, auch der Revierbegang im Vorfeld. Dies ist nach Auffassung des Gemeinde- und Städtebundes bedeutsam, da hier im laufenden Pachtverhältnis die entscheidende Möglichkeit liegt, auf das jagdliche Handeln in jedem einzelnen Jahr Einfluss zu nehmen.

Im Regelfall stellt das vereinbarte Abschuss-Soll auch die Grundlage für die im Jagdpachtvertrag vereinbarten Konsequenzen (z.B. körperlicher Nachweis, Vertragsstrafe) dar.



Die Zahl der Personen, die in Deutschland einen Jagdschein besitzen, ist in den letzten zehn Jahren um rund 65.000 angestiegen; gleichzeitig wächst auch die Anzahl der Jägerinnen stetig. Die Zahl der Jagdscheininhaber übersteigt damit die zur Verfügung stehenden Pachtreviere deutlich. Landerforsten.RLP.de | Jonathan Fieber

Für Rotwild ist vorgesehen, dass der Gesamtabschussplan, der von der Bewirtschaftungsgemeinschaft erstellt wird, aus Gründen des Bürokratieabbaus künftig in der Regel drei Jahre umfasst. Mit Ausnahme von Hirschen der Klasse I und II kann der Gesamtabschussplan von allen Jagdbezirken ausgeschöpft werden. Hierdurch soll ein hohes Maß an Flexibilität erreicht werden. Rotwild kann dort erlegt werden, wo es sich aufhält. Die im Gesamtabschussplan enthaltenen Hirsche der Klasse I und II werden in Form von Teilabschussplänen auf die jeweiligen Jagdbezirke aufgeteilt. Für die Teilabschusspläne ist unverändert das Einvernehmen mit der Jagdgenossenschaft oder dem Eigenjagdbesitzer herzustellen. Eine Prüfung der Abschusspläne sowie die Durchführung der daran anschließenden Maßnahmen erfolgt seitens der oberen Jagdbehörde.

Rotwild in Sonderkulturen ist nach dem Gesetzentwurf zu erlegen. Sonderkulturen (§ 3) sind u.a. Weinberge, Gärten, Obstgärten sowie Forstkulturen seltener oder bislang nicht im Jagdbezirk vorkommender Baumarten. Sofern für den Jagdbezirk nichts anderes vereinbart worden ist, gilt eine Baumart als selten, wenn sie weniger als zwei Prozent der Waldfläche des Jagdbezirks einnimmt. Aus Sicht des Gemeinde- und Städtebundes hilft die Erlegungspflicht in Sonderkulturen, bezogen auf den Wald, nicht weiter und kann, entgegen der in der Gesetzesbegründung vertretenen Ansicht, den Wegfall der Bewirtschaftungsbezirke nicht kompensieren.

Besteht nach fachbehördlicher Stellungnahme eine Gefährdung geschützter Belange, hat der Jagd ausübungs berechtigte eine Jagdkonzeption für den Jagdbezirk zu erstellen. Es ist darzulegen, wie das vorgegebene Abschuss-Soll innerhalb der Jagdzeit erreicht wird und wie künftig übermäßige Wildschäden vermieden werden. Die Jagdkonzeption ist mit der Jagdgenossenschaft oder dem Eigenjagdbesitzer abzustimmen. Die Folgen einer Gefährdung geschützter Belange spielen sich demgemäß künftig allein im privatrechtlichen Rahmen ab. Aus Sicht der Landesregierung wird die Jagdbehörde entlastet und das Grundeigentum gestärkt.

Bei einer durch fachbehördliche Stellungnahme festgestellten erheblichen Gefährdung geschützter Belange bleibt es bei der behördlichen Festsetzung eines Mindestabschussplans. Hinzu kommt die Verpflichtung, eine Jagdkonzeption zu erstellen und der zuständigen Behörde vorzulegen. Der Mindestabschussplan ist weiterhin mit dem körperlichen Nachweis der erlegten Stücke verbunden. Für die Festsetzung des Mindestabschussplans soll das Einvernehmen mit dem Kreisjagdbeirat entfallen.

Fachbehördliche Stellungnahmen zum Einfluss des Schalenwildes auf die Vegetation (§ 22)

Die fachbehördliche Stellungnahme der unteren Forstbehörde wird nach dem Gesetzentwurf künftig über das waldbauliche Betriebsziel hinaus auf alle geschützten forstlichen Belange ausgedehnt.

Bei Feststellung einer erheblichen Gefährdung sind in der Waldfläche des Jagdbezirks Weiserflächen im notwendigen und für die Grundeigentümer zumutbaren Umfang anzulegen und zu unterhalten. Sie bestehen jeweils aus einer gezäunten und einer nahe gelegenen ungezäunten Fläche. Die Platzierung erfolgt nach Vorgaben der unteren Forstbehörde in Abstimmung mit den Beteiligten. Bei Verpachtung tragen die Vertragsparteien die Kosten je zur Hälfte. Die Begutachtung der Weiserflächen ist Bestandteil künftiger forstbehördlicher Stellungnahmen.

Behördliche Anordnungen zur Regulierung des Wildbestands (§ 24)

In Abhängigkeit von bestimmten Voraussetzungen kann oder soll die zuständige Behörde anordnen, dass der Jagdausübungsberechtigte unabhängig von den Schonzeiten innerhalb einer bestimmten Frist in bestimmtem Umfang den Wildbestand zu verringern hat. Der Behörde sollen sämtliche Mittel des Verwaltungszwangs, also neben der Ersatzvornahme insbesondere auch die Durchsetzung der Anordnung durch die Verhängung von Zwangsgeldern, offenstehen. Gesetzlich wird festgelegt, dass Widerspruch und Klage gegen die Anordnung keine aufschiebende Wirkung haben.

Duldungs- und Aussetzungsverbote (§ 26)

Dam- und Muffelwild als nichtheimische Wildarten sollen aufgrund ihres beträchtlichen Ausbreitungspotenzials nur in Duldungsgebieten gehegt oder geduldet werden. Die Duldungsgebiete treten an die Stelle der derzeitigen Bewirtschaftungsbezirke. Außerhalb von Duldungsgebieten ist Dam- und Muffelwild zu erlegen.

Die derzeitigen Hegegemeinschaften für Dam- und Muffelwild als Körperschaften des öffentlichen Rechts sollen aufgelöst werden. Ihr Vermögen ist analog der Erhebung von Umlagen an die Mitglieder auszukehren (§ 53 Abs. 7). Es bleibt den Jagdausübungsberechtigten der in Duldungsgebieten zusammengefassten Jagdbezirke unbenommen, sich künftig freiwillig in Hege- oder Bewirtschaftungsvereinen zusammenzuschließen.

Wildruhezonen (§ 27)

Die Jagdgenossenschaften (mit Zu-

stimmung der betroffenen Grundeigentümer) sowie die Eigenjagdbesitzer können künftig geeignete Flächen als Wildruhezonen einrichten, auf denen die Jagd grundsätzlich ruht. Dies soll u.a. die artgerechte Lebensweise störungsempfindlicher Wildarten fördern sowie zu einer Verringerung von Waldwildschäden beitragen. Die untere Jagdbehörde kann die Ausweisung unter bestimmten Voraussetzungen untersagen. Für die Ausweisung von Wildruhezonen im Wald bedarf es der Zustimmung der unteren Forstbehörde. Das Waldbetretungsrecht wird auf Waldwege sowie auf ausgewiesene und markierte Wanderwege/-pfade beschränkt.

Umfang der Ersatzpflicht bei Wildschaden (§ 36)

Erstmals soll festgelegt werden, wie die Bemessung der Schadenshöhe von Wildschäden im Wald erfolgt. Bei Schälschäden orientiert sich der Umfang der Ersatzpflicht am Ertragswertprinzip, während bei Verbiss-, Fege- und Schlagschäden das Substanzwertprinzip zugrunde gelegt wird. In Naturverjüngungen ist bei Verbiss-, Fege- und Schlagschäden dabei auf eine für die ungestörte Waldentwicklung erforderliche, nicht geschädigte Mindestpflanzenzahl abzustellen. Nicht jede verbissene Pflanze stellt nach dieser Betrachtung einen tatsächlichen Schaden dar.

Geltendmachung des Schadens, Verfahren in Wild- und Jagdschadenssachen (§ 39)

Die Anmeldefrist für landwirtschaftliche Wildschäden soll, aus Gründen

der Stärkung des Geschädigten und der Flexibilisierung, von einer Woche auf zwei Wochen verlängert werden. Schäden an Grünland, die im Zeitraum zwischen dem 1. November eines Kalenderjahres und dem 15. März des darauffolgenden Kalenderjahres entstehen, müssen erst bis 15. März gesammelt angemeldet werden, vorausgesetzt, der Erstschaden wurde fristgerecht innerhalb von zwei Wochen angemeldet. Diese Neuregelung kann in der Praxis eine erhebliche Erleichterung darstellen: Wenn Schwarzwild auf der gleichen Grundfläche wiederkehrend Schäden erweitert und vertieft, handelt es sich im Rahmen des gesetzlichen Wildschadensverfahrens derzeit jeweils um neue Wildschäden, die einzeln fristgerecht angemeldet werden müssen.

Die Fristen sind ausweislich der Gesetzesbegründung als Ausschlussfristen für die Einleitung des Vorverfahrens anzusehen.

Die für das Vorverfahren zu erhebenden Kosten werden wie bisher den Beteiligten entsprechend dem Verhältnis ihres Obsiegens und Unterliegens auferlegt. Klargestellt werden soll, dass eine gegenseitige Erstattung von Anwaltskosten nicht stattfindet. Darüber hinaus wird als Ausnahme von der allgemeinen Kostenaufteilung geregelt, dass unter der Voraussetzung einer wiederholten Nichterfüllung festgesetzter Mindestabschusspläne keine Aufteilung der Kosten des Vorverfahrens stattfindet, sondern die zum Schadensersatz verpflichtete Person die Kosten zu tragen hat.



Wuchshüllen werden zum Schutz vor Wildschäden heute vielerorts auf Wiederaufforstungsflächen eingesetzt. Als Einzelschutz verursachen sie hohe Kosten und tragen, in Abhängigkeit vom Material, Plastik in den Wald ein.
Landesforsten.RLP.de / Jonathan Fieber

Die Landwirtschaftskammer übernimmt künftig im Auftrag des Landes die Aufgabe, Wildschadenschätzer in möglichst ausreichender Zahl anzuerkennen und zu bestellen. Über Qualifizierungen soll eine Professionalisierung der Wildschadenschätzung innerhalb von drei Jahren sichergestellt werden (§ 53 Abs. 5). Die Wildschadenschätzer leiten künftig den Termin am Schadensort und informieren die Kommunalverwaltung über mögliche Vereinbarungen in Form eines Protokolls. Die Verpflichtung der Kommunalverwaltung, am Vor-Ort-Termin teilzunehmen, soll entfallen und damit eine Arbeitsentlastung eintreten. Aufgrund der zukünftig besseren Qualifizierung der Wildschadenschätzer ist eine Erhöhung ihres Honorars beabsichtigt. Nähere Festlegungen erfolgen in der Durchführungsverordnung zum Landesjagdgesetz.

Digitales Jagdbezirkskataster (§ 42)

Die unteren Jagdbehörden sollen hinsichtlich der in ihrem Zuständigkeitsbereich gelegenen Jagdbezirke ein digitales Jagdflächenverzeichnis (Jagdbezirkskataster) führen. Die Jagdgenossenschaften und Eigenjagdbesitzer werden verpflichtet, die ihnen vorliegenden Informationen, mindestens aber den Verlauf der Außengrenzen des Jagdbezirks, in geeigneter Form zu melden. Die unteren Jagdbehörden übermitteln den jeweils aktuellen Stand des Jagdbezirkskatasters an die zuständigen Vermessungs- und Katasterbehörden zum Zwecke der Aufnahme in das Liegenschaftskataster.

Die oberste Jagdbehörde richtet ein digitales Jagd- und Wildtierportal ein (§ 41 Abs. 3), das der digitalen Jagdverwaltung sowie der jagdbezogenen Information und Fortbildung Dritter dient.

Die Einrichtung des digitalen Jagdbezirkskatasters sowie des Jagd- und Wildtierportals soll innerhalb von fünf Jahren nach Inkrafttreten des Gesetzes vollzogen sein (§ 53 Abs. 8).

Weitere Neuregelungen – kurzgefasst:

- Der Energieerzeugung dienende Flächen, soweit sie durch Einzäunung oder auf andere Weise der Zugänglichkeit des Wildes dauerhaft entzogen sind (Stichwort: PV-Freiflächenanlagen), können

seitens der unteren Jagdbehörde zu befriedeten Bezirken erklärt werden (§ 12 Abs. 3).

- Urbane Wildberater können von Gemeinden und Städten für das Management von Wildarten in befriedeten Bezirken eingesetzt werden (§ 12 Abs. 6).
- Die Befriedung von Grundflächen aus ethischen Gründen wird aus dem Bundesjagdgesetz (§ 6a) ins Landesjagdgesetz (§ 13) überführt.
- Der bisherige Notjagdvorstand einer Jagdgenossenschaft wird in Übergangsvorstand umbenannt (§ 14 Abs. 3).
- Der Schutz laufender Jagdpachtverträge bei Entstehen eines Eigenjagdbezirks wird begrenzt; beträgt die Dauer des Pachtvertrags noch mehr als zehn Jahre, kann der Eigentümer nach Ablauf von zehn Jahren die Herauslösung aus dem gemeinschaftlichen Jagdbezirk jeweils zum Ende des Jagdjahres einfordern (§ 16 Abs. 9).
- Bleihaltige Jagdmunition wird ab dem Jahr 2031 gesetzlich verboten (§ 25 Abs. 1 Nr. 4, § 56).
- An einer Bewegungsjagd darf nur teilnehmen, wer einen Schießübungsnachweis vorlegen kann, der nicht älter als zwölf Monate ist (§ 25 Abs. 1 Nr. 5).
- Jagdausübungsberechtigten ist es verboten, nicht funktionstüchtige Jagdeinrichtungen (Stichwort: Hochsitze) im betreffenden Jagdbezirk zu belassen (§ 25 Abs. 1 Nr. 7).
- Jagdhunde, die im Rahmen von Bewegungsjagden die Jagdbezirks-grenzen überschreiten („überjagende Hunde“), sind unter bestimmten Voraussetzungen seitens der Jagdausübungsberechtigten der betroffenen Jagdbezirke zu dulden (§ 29 Abs. 2).
- Die Jagdausübungsberechtigten haben Maßnahmen, die der Vermeidung unfallbedingter Wildtierverluste durch landwirtschaftliche Arbeitsmaschinen dienen (Stichwort: Kitzrettung), zu dulden, wenn ihnen diese Maßnahmen im Vorfeld angezeigt worden sind (§ 29 Abs. 3).
- Der Kreisjagdmeister wird in Kreisjagdberater umbenannt (§ 45).

Ausblick

Der Gesetzentwurf zum Landesjagdgesetz hat bis zu seinem vorgesehenen Inkrafttreten noch einen weiten Weg im parlamentarischen Verfahren vor sich. Von besonderer Bedeutung für die praktische Um-

setzung wird ferner sein, wie die im Gesetz zahlreich vorgesehenen Ermächtigungsgrundlagen zur Ausgestaltung genutzt werden. Die Durchführungsverordnung muss u.a. nähere Regelungen zu den Schwerpunktgebieten des Rotwildvorkommens und den Bewirtschaftungsgemeinschaften, zur Abschussregelung (z.B. Vorgaben zur Erstellung der Jagdkonzeption), zu den Ausnahmen vom Verbot der Fütterung und Kirschung von Schalenwild sowie zum Vorverfahren in Wildschadenssachen bestimmen. Die Landesverordnung über die Gebühren der Jagdverwaltung wird neu gefasst. Das fachlich zuständige Ministerium wird die erforderlichen Verwaltungsvorschriften erlassen. Und am Ende werden alle Satzungen (z.B. für Jagdgenossenschaften und Angliederungsgenossenschaften) sowie alle Muster (z.B. Musterjagdpachtvertrag des Gemeinde- und Städtebundes, Übertragungsvereinbarung von Verwaltungsgeschäften der Jagdgenossenschaft auf die Gemeinde) zu überarbeiten sein.

In jedem Fall dürfte mit dem neuen Landesjagdgesetz die Eigenverantwortung der Gemeinden und Jagdgenossenschaften nochmals wachsen. Jagdbehördliches Handeln tritt in den Hintergrund (Deregulierung, Entbürokratisierung). Aus Sicht des Gemeinde- und Städtebundes muss dabei allerdings eine Überforderung der ehrenamtlich tätigen Jagdvorstände und Ortsbürgermeister vermieden werden. Anderenfalls besteht die Gefahr, dass die (gute) Absicht des Gesetzgebers, die Grundeigentümer als Jagdrechtsinhaber zu stärken, die Erwartungen in der Realität nicht erfüllt.

Vor diesem Hintergrund hat der Gemeinde- und Städtebund bereits im Jahr 2011 ein fachliches Informations- und Beratungsangebot für Gemeinden und Jagdgenossenschaften etabliert, den Fachbeirat „Forst und Jagd“. Nutzen Sie das Angebot, gerne auch in einem Vor-Ort-Termin!



Dr. Stefan Schaefer,
Referent im
Gemeinde- und
Städtebund
Rheinland-Pfalz

Wald und Wild in Einklang bringen

Der Gemeinde- und Städtebund wertet den überarbeiteten Gesetzentwurf zum Landesjagdgesetz, der auf einem umfassenden Dialogprozess basiert, als deutlichen Schritt in die richtige Richtung. Insbesondere bei dem Ziel, Wald und Wild in Einklang zu bringen, sind wichtige Verbesserungen vorgesehen.

Als Folge des Klimawandels ist der Wald in Teilen von Rheinland-Pfalz massiv geschädigt. Der Aufbau klimastabiler Wälder stellt die zentrale Herausforderung dar, die heute im Interesse künftiger Generationen gestaltet werden muss. Naturnahe Mischwälder, die sich vornehmlich aus heimischen Laub- und Nadelbaumarten unterschiedlichen Alters zusammensetzen und natürlich verjüngen, sind das Ziel. Dies erfordert, zumindest regional und temporär, verringerte Schalenwildbestände, vor allem von Rehwild und Rotwild. Aufwändige Wildschutzmaßnahmen, wie Zäune und Plastikhüllen, helfen allein nicht weiter. Ein intakter Wald ist von zentraler Bedeutung für die Erreichung unserer Klimaziele!

Die laufende Wiederbewaldung und der Waldumbau, die in erheblichem Umfang mit öffentlichen Mitteln gefördert werden, dürfen nicht an überhöhten Wildbeständen scheitern. Niemals gab es so viel Schalenwild wie heute. Die Freiflächen in Folge von Borkenkäfer und Dürre, die seit dem Jahr 2018 großflächig auftreten, bieten nochmals verbesserte Lebens- und Vermehrungsbedingungen.

Waldbesitzende, Jagdausübungsberechtigte und Forstleute stehen in einer Verantwortungsgemeinschaft, die ein konsequentes Miteinander erfordert. Vielerorts identifizieren sich die Jäger mit dem Schutz des Waldes als übergeordnete gesellschaftliche Anforderung. Sie leisten aus innerer Überzeugung und mit hohem Engagement ihren unverzichtbaren Beitrag. Wo dies nicht der

Fall ist und objektive Bestandsaufnahmen nachhaltige Defizite aufweisen, sind aber auch Konsequenzen erforderlich.

Unterstützung für eine klimaresiliente Waldentwicklung

Verbesserungen, die der Gesetzentwurf vorsieht, um Wald und Wild in Einklang zu bringen, sind insbesondere:

- Verkürzung der gesetzlichen Mindestpachtdauer von Jagdpachtverträgen auf fünf Jahre
- Festlegung von konkreten Maßnahmen zur Schalenwildbewirtschaftung beim Abschluss von Jagdpachtverträgen
- Gesetzliches Sonderkündigungsrecht von Jagdpachtverträgen bei fehlender Abschusserfüllung
- Verpflichtung bei übermäßigen Wildschäden zur Vorlage einer Jagdkonzeption seitens des Jagdpächters, die der Zustimmung des Verpächters bedarf
- Vereinfachung der Abschussregelungen
- Anlage von sog. Weiserflächen zur Verdeutlichung des Wildeinflusses auf die Waldentwicklung (Vergleich gezäunter und ungezäunter Probestellen)
- Fachbehördliche Stellungnahme der unteren Forstbehörde zum Einfluss des Schalenwildes auf die Vegetation mit konkreten Konsequenzen für die Bejagung bis hin zur behördlichen Anordnung einer Reduzierung des Wildbestandes
- Zuständigkeit der oberen Jagdbehörde (Zentralstelle der Forstverwaltung) für alle mit dem Rotwild zusammenhängenden jagdrechtlichen Regelungen

Nicht nachvollziehbar ist aus Sicht des Gemeinde- und Städtebundes allerdings die Absicht, die Bewirtschaftungsbezirke für Rotwild vollständig aufzuheben. In der Konsequenz könnte sich das Rotwild in ganz Rheinland-Pfalz ausbreiten. Dies läuft insbesondere den berechtigten Ansprüchen der Forstwirtschaft zuwider. Die im Gesetzentwurf vorgesehene Erlegungspflicht von Rot-

wild in Sonderkulturen hilft, bezogen auf den Wald, nicht weiter.

Bewirtschaftungsbezirke für Rotwild, die eine Art von „jagdlischer Raumordnung“ darstellen, sind aus Gründen der Vermeidung von Wildschäden unverändert erforderlich. Bereits heute nehmen die Rotwildbewirtschaftungsbezirke eine Gesamtfläche von über 32 Prozent der bejagbaren Landesfläche ein. Dies trägt zur artgerechten Lebensweise des Rotwilds bei und dient der Sicherstellung der genetischen Vielfalt. Bundesländer wie Baden-Württemberg, Hessen und Bayern haben jüngst bestätigt, dass sie an (deutlich kleineren) Rotwildgebieten festhalten. Bewirtschaftungsbezirke (mit Bewirtschaftungsgemeinschaften als Körperschaften des öffentlichen Rechts) auf der einen Seite und Gebiete (ohne Bewirtschaftungsgemeinschaften) auf der anderen Seite, in denen ein konsequentes Erlegungsgebot gilt, stellen aus kommunaler Sicht einen sachgerechten Ansatz dar.

Beratungsangebot beim Gemeinde- und Städtebund

Aus Sicht des Gemeinde- und Städtebundes ist es erforderlich, dass sich Gemeinden und Jagdgenossenschaften künftig noch stärker in der „Wald-Wild-Thematik“ engagieren. Mit der Auswahl eines geeigneten, möglichst ortsnah wohnenden Jagdpächters und einem klar waldorientierten Jagdpachtvertrag im Anhalt an das Muster des Gemeinde- und Städtebundes stehen wichtige Stellrauben zur eigenen Verfügung. Alternativ kommt auch ein Verzicht auf die Jagdverpachtung und damit eine Eigenbewirtschaftung in Betracht. Praxisbeispiele belegen Erfolge im Interesse des Waldes und kommender Generationen.

Der Gemeinde- und Städtebund bietet über seinen Fachbeirat „Forst und Jagd“ entsprechende Hilfestellungen für Gemeinden und Jagdgenossenschaften an.

Dr. Stefan Schaefer,
Referent im Gemeinde- und Städtebund Rheinland-Pfalz



Rotwild schält die Rinde von stehenden Bäumen ab und verursacht damit schwere wirtschaftliche Schäden, da das Holz entwertet wird oder der Baum sogar abstirbt.

Landesforsten.RLP.de / Lamour / Hansen

In acht Schritten zum klimastabilen Gemeindewald

Von der Eifel bis zum Taunus, vom Pfälzerwald über den Hunsrück bis zum Westerwald, fast überall in Rheinland-Pfalz ist er landschaftsprägend und einzigartig: unser Wald. Er ist für uns Heimat, Arbeitsplatz, Schutzraum, Lebensraum für Tiere und Pflanzen, Rohstoffquelle, CO₂-Senke, Freizeit- und Erholungsraum, Jagdgebiet, Lieferant von frischer Luft und sauberem Wasser und ein Ort, von dem wir lernen können.

Rheinland-Pfalz ist mit einem Waldanteil von 40,7% (über 810.000 Hektar) das walddreichste Bundesland.

Die Kommunen, 2001 Gemeinden und 302 sonstige Körperschaften, sind mit 46,1% die größten Waldbesitzer und besitzen zusammen eine Waldfläche von über 400.000 Hektar.

Aufgrund des Klimawandels und der daraus resultierenden Schäden an unseren Wäldern stehen heute alle Gemeinden im Land vor der Herausforderung, ihren Wald in einen klimastabilen Wald so umzubauen, dass er langfristig die Bedürfnisse für unsere Gesellschaft erfüllt und für die nachfolgenden Generationen erhalten bleibt.

Die Bürger haben durch die Wahl den Räten die Verantwortung übertragen, sich um den Gemeindewald für ihre Enkel, Urenkel usw. zu kümmern. Sie sind die „Hüter des Waldes“.

Mit dem Leitfaden „In 8 Schritten zum klimastabilen Gemeindewald“ wird den Räten ein Vorgehen zur Verfügung gestellt, damit sie diese Herausforderung meistern können und somit ihrer Verantwortung gerecht werden.

Da sich viele einen klimastabilen Wald nicht vorstellen können, wird in einem ersten Schritt ein kli-

mastabiler Wald besucht. Aufbauend auf diesen Erkenntnissen wird im zweiten Schritt der eigene Wald begutachtet.

Hierbei ist es für die zu treffenden Entscheidungen wichtig, dass beide Exkursionen mit Bildern dokumentiert werden und auch die Jagdverantwortlichen an beiden Begleitungen teilnehmen.

Der Förster als Berater der Gemeinden legt in den folgenden Schritten auf Basis der aktuellen Baumartenempfehlung im Klimawandel, zusammen mit den Räten (Waldeigentümer), die standortangepassten Baumarten fest. Im Rahmen einer Kostendarstellung wird entschieden, ob der Umbau mit einem angepassten Wildbestand erfolgen soll oder, falls nicht, wer die Kosten für den Schutz der Naturverjüngung, der Jungkulturen oder eines Voranbaus übernimmt.

Der Förster unterbreitet der Gemeinde Vorschläge, mit welchen Mitteln der Erfolg des Umbaus gemessen werden kann, z.B. durch die Errichtung von Weisergattern. Vorschläge dazu finden Sie im Konzept.

Ein wichtiger Punkt ist die offene Kommunikation des Waldeigentümers über jeden seiner Schritte. Nur so können alle Beteiligten verstehen, warum sich die Räte

(Waldeigentümer) in den einzelnen Schritten so entschieden haben.

Aber auch die Jagdverantwortlichen müssen sich aktiv in jeden Prozessschritt einbringen, z.B. wenn es um die Festlegung der Wilddichten geht.

Der Wald stellt oft das größte Vermögen der Gemeinde da. Daher muss jedoch allen Beteiligten klar sein: Die finale Entscheidung, wie der Umbau zu einem klimastabilen Gemeindewald erfolgen soll, liegt beim Waldeigentümer!

Die Jägerschaft übernimmt die Verantwortung, durch eine konsequente und nachhaltige Jagd den Wald als Lebensgrundlage des Menschen zu schützen und zu erhalten. In dem Leitfaden findet sich auch ein Vorschlag für ein Bejagungskonzept mit zeitgemäßen Bejagungsstrategien, z.B. wie man erfolgreich an den „natürlichen Kirrungen“ jagt.

Wenn Sie als Kommune weitere Informationen, wie die Präsentation zur Vorstellung im Rahmen einer Sitzung, eine detaillierte Beschreibung der einzelnen Schritte und die Muster der Beschlussvorlagen, haben möchten, senden Sie bitte eine E-Mail an Gemeindewald@t-online.de.

Das Konzept gründet auf meiner zehnjährigen Erfahrung als Ortsbürgermeister und weiteren fünf Jahren als Mitglied des Gemeinderates der Ortsgemeinde Thörlingen. Seit 2024 bin ich zudem Mitglied des Verbandsgemeinderates der Verbandsgemeinde Hunsrück-Mittelrhein. Darüber hinaus basiert das Konzept auf meiner über 20-jährigen Erfahrung in verschiedenen Jagdrevieren.

Fazit:

Wenn sich die Räte für dieses Vorgehen entscheiden, können sie sicher sein, dass sie

- den Wald für die nachfolgenden Generationen erhalten,
- den Holzertrag ihres Waldes sichern,
- die Umweltfunktionen des Waldes erhalten,



Foto: Kochhan



Quelle: Landesforsten RLP / Hansen / Lamour

- die Anforderungen und Audits des klimaangepassten Waldmanagements erfüllen,
- an einem zukünftigen CO₂-Handel teilnehmen können,
- die Einbindung der Jagdverantwortlichen sicherstellen,
- die Lebensgrundlagen des jagdbaren Schalenwildes erhalten,
- ihrer Verantwortung als Eigentümer des Gemeindewaldes gerecht werden.



Thomas Kochhan,
früherer Bürgermeister
der Ortsgemeinde
Thörlingen, Mitglied im
Verbandsgemeinderat
Hunsrück-Mittelrhein

Fachbeirat „Forst und Jagd“ beim Gemeinde- und Städtebund

Im Unterschied zu anderen Bundesländern erfolgt in Rheinland-Pfalz die Interessenvertretung der Jagdgenossenschaften traditionell über den Gemeinde- und Städtebund als kommunalen Spitzenverband. Die Verbindungen zwischen den Gemeinden und den Jagdgenossen sind sehr eng. Allein über die Gemeindewaldfläche von fast 400.000 Hektar bestehen im Regelfall kommunale Eigenjagdbezirke, auf deren selbstständige Nutzung aber meist verzichtet wird.

Dies dient den Interessen der Jagdgenossenschaften, da die jagdlich wertvollen Waldflächen die gemeinschaftlichen Jagdbezirke deutlich aufwerten. In der Konsequenz verfügen die Gemeinden häufig über die größte Grundfläche in der Jagdgenossenschaft und die Ortsbürgermeisterin/der Ortsbürgermeister nimmt oft das Amt des Jagdvorstehers wahr oder wirkt zumindest im Jagdvorstand mit.

Überwiegend führen die Gemeinden auch auftragsweise die Verwaltungsgeschäfte der Jagdgenossenschaften. Nicht ausgezahlte Reinertragsanteile, welche die Jagdgenossenschaften für den gemeindlichen Wirtschaftswegebau zur Verfügung stellen, werden auf die bei-

tragsfähigen Aufwendungen und Kosten nach dem Kommunalabgabengesetz angerechnet.

Der Fachbeirat „Forst und Jagd“ beim Gemeinde- und Städtebund unterstützt in erster Linie die Kommunalverwaltungen in ihrer Tätigkeit für die Jagdgenossenschaften und die kommunalen Eigenjagdbesitzer. Im Regelfall erwirbt eine Verbandsgemeinde die Mitgliedschaft für alle Jagdgenossenschaften, deren Verwaltungsgeschäfte sie führt, sowie für alle kommunalen Eigenjagdbezirke, die selbstständig genutzt werden. Eigenständig agierende Jagdgenossenschaften werden hingegen von den beiden Bauern- und Winzerverbänden vertreten, mit denen eine enge und vertrauensvolle Zusammenarbeit besteht.

Zentrale Dienstleistung des Fachbeirats ist die jagdfachliche Beratung vor Ort. Sie wird derzeit von Forstrat Nils Demtröder wahrgenommen, der seitens des zuständigen Ministeriums dem Gemeinde- und Städtebund befristet zugewiesen ist. Die dem Land zu erstattenden Personalkosten werden solidarisch über Mitgliedsbeiträge für den Fachbeirat „Forst und Jagd“ abgedeckt.

Die gezielte Unterstützung, die der Gemeinde- und Städtebund anbietet, wird rege nachgefragt und der Impuls von außen erweist sich oftmals als besonders wirkungsvoll. Im Rahmen von dezentralen örtlichen Fachveranstaltungen sind eine Vielzahl der in den Jagdgenossenschaften und Gemeinden ehrenamtlich Tätigen erreichbar. Geschätzt wird auch die Hilfestellung vor Ort bei komplexen und/oder strittigen Einzelfragen.

Darüber hinaus werden über den Fachbeirat grundlegende Hilfsmittel für die Aufgabenerfüllung entwickelt (z.B. elektronisches Jagdkataster ARTEMIS), Vertrags- und Satzungsmuster erarbeitet (vgl. www.gstb-rlp.de/jagdgenossenschaften) sowie ein monatlicher BlitzReport versandt.

Der Fachbeirat „Forst und Jagd“ bietet Unterstützung, das Heft des Handelns liegt aber stets bei den Betroffenen selbst.

In Abhängigkeit von den örtlichen Verhältnissen gilt es die eigenen Gestaltungsmöglichkeiten zu nutzen!

Dr. Stefan Schaefer,
Referent im Gemeinde- und
Städtebund Rheinland-Pfalz